



## Pfändungsschutz für Altersvorsorge geschaffen

§ 851c ZPO legalisiert illoyale Vermögensmanipulation im Familienrecht  
Benachteiligung des finanziell schwächeren Gatten bei Ehescheidung

Der Bundestag hat am 13.12.2006 in dritter Lesung das ‚Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung‘ beschlossen. Die Verkündung des Gesetzes steht bevor.

Kernstück des auch für Familienrechtler bedeutenden Gesetzes ist die Einführung der §§ 851c und 851d ZPO. Nach § 851c I ZPO sind Renten aus privaten Rentenverträgen wie Arbeitseinkommen zu pfänden, wenn

- es sich um eine **lebenslange Rente** handelt, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
- über die Ansprüche aus dem Vertrag **nicht verfügt** werden darf,
- die Bestimmung eines Dritten mit Ausnahme der Hinterbliebenen als Berechtigten ausgeschlossen ist und
- die Zahlung einer Kapitaleistung, außer im Todesfall, nicht vereinbart wurde.

§ 851c II ZPO stellt das für die Rentenzahlung erforderliche Deckungskapital in einer Altersstafel pfändungsfrei. Ausgehend vom 18. Lebensjahr können je 2.000 € bis zum 29. Lebensjahr, vom 30. bis 39. je 4.000 €, vom 40. bis zum 47. je 4.500 €, vom 48. bis 53. je 6.000 €, vom 54. bis 59. je 8.000 € und vom 60. bis 65. je 9.000 € Deckungskapital pro Jahr gebildet werden. **Bis zu 238.000 € können so pfändungssicher in einer privaten Rentenversicherung angesammelt werden.**

§ 851d ZPO legt fest, dass Renten oder monatliche Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplan aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden dürfen.

Die Intention des Gesetzgebers ist zu begrüßen. Die Kahlpfändung von Altersversorgungen Selbständiger führte nicht nur zu unvertretbarer Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sondern war sozial- und rechtspolitisch verfehlt.

**Die jetzige Regelung schafft jedoch erhebliche familienrechtliche Probleme:** Wer nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrages Vermögen in einen § 851c I ZPO entsprechenden Rentenvertrag einzahlt, entzieht einem Zugewinnausgleichsanspruch seines Gatten die Vollstreckungsgrundlage, sofern kein anderes Vermögen vorhanden ist. Eine nach Rechtshängigkeit der Ehescheidung begründete Rentenversicherung kann nicht im Versorgungsausgleich ausgeglichen werden (BGH FamRZ 1992, 411, 412) sondern unterliegt allein dem Zugewinnausgleich.

Die illoyale Verfügung des Gatten über das Vermögen kann auch nur dann nach § 1365 BGB rückgängig gemacht werden, wenn das gesamte Vermögen übertragen wurde. Werden 10 – 15% des Vermögens nicht übertragen, greift § 1365 BGB nicht ein (BGH FamRZ 1991, 669).

Da die Bildung einer durch § 851c ZPO pfändungssicher gewordenen privaten Altersvorsorge nicht nur für nicht versicherungspflichtig beschäftigte Selbständige, sondern auch zusätzlich zur gesetzlichen Altersvorsorge, der Beamten- und betrieblichen Altersvorsorge möglich ist, können hohe Beträge dem familienrechtlichen Ausgleichssystem entzogen werden. **Es besteht die Gefahr, dass dies bewusst und gezielt von ausgleichspflichtigen Gatten ausgenutzt werden wird.** Zwar würde der ausgleichsberechtigte Gatte eine Zugewinnausgleichsforderung erhalten. Ihre vollstreckungsrechtliche Durchsetzung wird aber meist an geringen



Einkünften, hohen Unterhaltslasten und vernünftigen Pfändungsfreigrenzen scheitern. Ob der ausgleichsberechtigte Gatte zu einem späteren Zeitpunkt im Fall des Versorgungsbezuges seine Forderung realisieren kann, ist sehr zweifelhaft.

Es ist zu befürchten, dass die durch § 851c ZPO geschaffene Rechtslage zu einer deutlichen Verkomplizierung und Verschärfung von Scheidungsverfahren führen wird:

- Der im Zugewinn ausgleichsberechtigte Gatte wird vielfach bereits mit dem Scheidungsantrag einen **Antrag auf Sicherheitsleistung** stellen müssen. Selbst dies hindert jedoch den ausgleichspflichtigen Gatten nicht, Vermögen bis zur durch § 851c II ZPO geschützten Grenze (immerhin für einen 50 Jährigen 101.000 € und für einen 65 Jährigen 194.000 €) in eine private Rentenversorgung zu verlagern und gegebenenfalls so dem Zugewinnausgleich zu entziehen.
- Dagegen ist auch das Mittel des Arrestes weitgehend machtlos, weil es zu dessen Begründung glaubhafter Anhaltspunkte bedarf, die meist fehlen werden.
- Nur die Beantragung **vorzeitigen Zugewinnausgleichs** nach § 1386 BGB hilft. In diesem Fall wird der Zugewinnausgleich vor dem Versorgungsausgleich abgewickelt. Wandelt der ausgleichspflichtige Gatte zur Verhinderung einer Ausgleichszahlung Kapital in eine pfändungsgeschützte Rente um, ist diese Umwandlung irreversibel. Die Privatrente würde in diesem Fall im Versorgungsausgleich ausgeglichen werden, weswegen dem ausgleichsberechtigten Gatten dann zu raten wäre, den Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich zurückzunehmen um die Privatrente im Versorgungsausgleich auszugleichen. Nach heute geltendem Recht würde allerdings im Wesentlichen ein Ausgleich im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs durchgeführt werden müssen mit der Folge einer ungerechtfertigten Abwertung der Versorgung bei der Erstellung der Ausgleichsbilanz, einem späteren Korrekturbedarf und einer unsicheren Realisierung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente. Dies würde sich erst mit der in Aussicht gestellten Reform des Versorgungsausgleichs, die für das Jahr 2009 angekündigt ist, ändern. Die Voraussetzungen für die Beantragung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs liegen jedoch in den meisten Fällen nicht vor und können vom Ausgleichspflichtigen auch leicht unterlaufen werden.

So begrüßenswert das gesetzgeberische Ziel auch ist, eine pfändungssichere Altersversorgung zu garantieren, so dringend wäre es erforderlich, das Gesetz unter familienrechtlichen Aspekten zu ergänzen um zugewinnausgleichsberechtigte Ehegatten, das sind meist Frauen, vor illoyalen Vermögensmanipulationen zu schützen, zu denen das Gesetz derzeit regelrecht einlädt. Bleibt es bei der jetzigen Regelung wäre es die berufliche Verpflichtung der Anwälte, ihre Mandanten auf die durch § 851c ZPO geschaffene Möglichkeit hinzuweisen, Vermögen dem familienrechtlichen Ausgleich zu entziehen. Dies wird weder zu einer Vereinfachung von Scheidungsverfahren noch zu einer Entlastung der Justiz führen sondern genau das Gegenteil bewirken.

Jörn Hauß  
- Fachanwalt f. Familienrecht-